

## Dienstanweisung für den Polizeivollzugsdienst (DA-PVD)

### Inhaltsübersicht

#### Teil I - Aufgaben und allgemeine Vorschriften

##### 1. Abschnitt

###### Grundlagen und Ausweispflicht

- § 1 Grundlagen
- § 2 Ausweispflicht

##### 2. Abschnitt

###### Aufgaben, Zuständigkeiten, Grundsätze polizeilichen Handelns

- § 3 Aufgaben
- § 4 Örtliche Zuständigkeit
- § 5 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 6 Ermessen, Wahl der Mittel
- § 7 Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen
- § 8 Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen
- § 9 Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme
- § 10 Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

Teil II - Besondere Vorschriften

1. Abschnitt

Befugnisse

- § 11 Allgemeine Befugnisse
- § 12 Prüfung der Zutrittsberechtigung
- § 13 Identitätsfeststellung
- § 14 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 15 Vorladung
- § 16 Platzverweisung
- § 17 Gewahrsam
- § 18 Richterliche Entscheidung
- § 19 Behandlung festgehaltener Personen
- § 20 Dauer der Freiheitsentziehung
- § 21 Durchsuchung von Personen
- § 22 Durchsuchung von Sachen
- § 23 Betreten und Durchsuchen von Räumen
- § 24 Verfahren bei der Durchsuchung von Räumen
- § 25 Sicherstellung

2. Abschnitt

Vollzugshilfe

- § 26 Vollzugshilfe
- § 27 Verfahren
- § 28 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

**3. Abschnitt**

Zwangsmittel

- § 29 Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 30 Unmittelbarer Zwang

**4. Abschnitt**

Schadensausgleich

- § 31 Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

**Teil III - Allgemeine Dienstregeln und Schlussbestimmungen**

**1. Abschnitt**

Allgemeine Dienstregeln

- § 32 Diensterteilung, Dienstplan
- § 33 Meldung von Vorkommnissen, Erteilung von Auskünften
- § 34 Dienstkleidung, Bewaffnung, Ausrüstung
- § 35 Schießausbildung, Selbstverteidigung, Dienstsport
- § 36 Dienstbesprechung, Aus- und Fortbildung

**2. Abschnitt**

Schlussbestimmungen

- § 37 Polizeivollzugsdienst in Berlin
- § 38 Inkrafttreten, Aufhebung und Anwendung von Vorschriften

Anlagen

- Anlage 1 – 5 gestrichen  
Anlage 6 Befragung, Auskunftspflicht, all-  
gemeine Regeln der Datenerhebung

**Teil I - Aufgaben und allgemeine Vorschriften**

§ 1 - Grundlagen

(1) Die Präsidentin/Der Präsident des Deutschen Bundestages übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Deutschen Bundestages aus (Art 40 Abs. 2 Grundgesetz, § 7 Abs. 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages). Dazu bedient sie/er sich des Polizei- und Sicherungsdienstes beim Deutschen Bundestag.

Die Ausübung der polizeilichen Befugnisse ist dem Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag (Polizei) übertragen. Gliederung, Aufsicht und Funktionsaufgaben der Polizei werden durch Organisationsplan festgelegt.

Bei der Ausübung des Hausrechts wirken außer der Polizei der Pfortendienst und die Ausweisstelle mit. Aufgaben und Befugnisse des Pfortendienstes und der Ausweisstelle werden in besonderen Dienstanweisungen geregelt.

(2) Die Präsidentin/Der Präsident des Deutschen Bundestages kann alle Maßnahmen generell oder im Einzelfall von ihrer/seiner Genehmigung abhängig machen. Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen des Deutschen Bundestages sind – außer im Falle gegenwärtiger erheblicher Gefahr – nur

mit ihrer/seiner Genehmigung zulässig (Art. 40 Abs. 2 Grundgesetz, § 7 Abs. Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages).

- (3) Unbeschadet der Vorschriften über die Indemnität und Immunität der Mitglieder des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments oder der Parlamente der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sind Maßnahmen gegen diesen Personenkreis – außer bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr – nur nach vorheriger Zustimmung oder auf Weisung der Präsidentin/des Präsidenten des Deutschen Bundestages zulässig. Das gleiche gilt für Maßnahmen im Plenarsaal während einer Plenarsitzung.
- (4) Sind wegen gegenwärtiger erheblicher Gefahr Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 3 ohne vorherige Zustimmung oder ohne Weisung der Präsidentin/des Präsidenten erfolgt, so ist sie/er unverzüglich zu unterrichten.

#### § 2 - Ausweispflicht

- (1) Der Polizeivollzugsbeamte hat im Dienst seine Dienstmarke und seinen Dienstausweis mit sich zu führen.
- (2) Der Polizeivollzugsbeamte hat sich vor Beginn einer Amtshandlung auszuweisen, wenn er der/dem Betroffenen nicht bekannt ist oder die/der Betroffene es verlangt, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird.

## 2. Abschnitt - Aufgaben, Zuständigkeiten, Grundsätze polizeilichen Handelns

### § 3 - Aufgaben

- (1) Die Polizei hat die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr); hierzu gehören insbesondere Gefahren für die Arbeitsfähigkeit des Deutschen Bundestages und seiner Organe sowie Gremien für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und alle anderen Personen, die sich im Gebäude des Deutschen Bundestages aufhalten.

Die Polizei hat ferner darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Hausordnung des Deutschen Bundestages eingehalten werden. Sie unterstützt den Pfortendienst insbesondere bei der Einlasskontrolle im Rahmen der Zutrittsregelung nach § 2 der Hausordnung des Deutschen Bundestages.

- (2) Der Schutz privater Rechte obliegt der Polizei nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde. In diesem Rahmen hat die Polizei bei Personen- und Sachschäden zur Beweissicherung Unfall- und Schadensanzeigen aufzunehmen und die notwendigen Ermittlungen durchzuführen.

Unberührt bleibt die Aufgabe des Polizei- und Sicherungsdienstes für den Dienstherrn, Sachschäden sowie Dienst- und Arbeitsunfälle aufzunehmen.

- (3) Die Polizei hat ferner die Aufgaben zu erfüllen, die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragen sind. Sie hat

insbesondere Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der geltenden Vorschriften zu erforschen. Die Vorschriften über die Indemnität, Immunität und das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Art 46 und 47 GG), der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland sind zu beachten (Anlage 4).

Ermittlungen zur Erforschung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldbehörden bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten des Deutschen Bundestages.

#### § 4 - Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die örtliche Zuständigkeit (Polizeibezirk) umfasst alle Gebäude des Deutschen Bundestages. Gebäude in diesem Sinne sind alle Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, die der Verwaltung des Deutschen Bundestages unterstehen (§ 7 Absatz 2 GO-BT). Werden Gebäude nur vorübergehend für Zwecke des Deutschen Bundestages oder der Bundesversammlung in Anspruch genommen, ist die örtliche Zuständigkeit nur für die Dauer ihrer Inanspruchnahme gegeben.
- (2) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Verfolgung von Straftaten auf frischer Tat und zur Verhinderung von Straftaten sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener (§ 167 GVG) über den örtlichen Zuständigkeitsbereich hinaus tätig werden, wenn die zuständige Polizei die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann. Die zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Die zwischen der Präsidentin/dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, dem Innenminister des Landes Berlin und dem Bundesminister des Innern vereinbarten Grundsätze über die Wahrnehmung von Sicherungsaufgaben zum Schutz des Bundestages in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.  
(Anlage 1)

§ 5 - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- (1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Polizei diejenige zu treffen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.
- (2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (3) Eine Maßnahme ist nur solange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

§ 6 - Ermessen, Wahl der Mittel

- (1) Die Polizei trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen.
- (2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Der/dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.

§ 7 - Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

- (1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.
- (2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen denjenigen gerichtet werden, dem die Sorge über die Person obliegt. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer im Rahmen seines Aufgabenbereiches gerichtet werden.
- (3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 8 - Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

- (1) Geht von einer Sache Gefahr aus, so sind Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.
- (2) Maßnahmen können auch gegen die Eigentümerin/den Eigentümer oder eine andere Berechtigte/einen anderen Berechtigten gerichtet werden.

Das gilt nicht, wenn die Inhaberin/der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen der Eigentümerin/des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.

- (3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.

**§ 9 - Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme**

- (1) Die Polizei kann eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach §§ 7 oder 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Die /Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Entstehen durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme Kosten, ist der Vorgang dem Justitiariat zuzuleiten.

**§ 10 - Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen**

- (1) Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach §§ 7 und 8 Verantwortlichen richten, wenn
  1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
  2. Maßnahmen gegen die nach §§ 7 und 8 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
  3. sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
  4. die Personen ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.
- (2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.

## Teil II - Besondere Vorschriften

### 1. Abschnitt - Befugnisse

#### § 11 - Allgemeine Befugnisse

- (1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfalle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 13 bis 25 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 3 Absatz 3), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die nach dieser Dienstanweisung zustehen.

#### § 12 - Prüfung der Zutrittsberechtigung

Die Polizei kann die Zutrittsberechtigung aller Personen, die sich in den Gebäuden des Deutschen Bundestages aufhalten, überprüfen. Soweit sich die Zutrittsberechtigung aus § 2 Absatz 2 bis 4 der Hausordnung des Deutschen Bundestages ergibt, kann die Polizei nach dem Zweck des Aufenthalts fragen und die Auswändigung der in § 2 HO-BT genannten Ausweise zur Prüfung verlangen.

#### § 13 - Identitätsfeststellung

- (1) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich in einem Gebäude nach § 4 Abs. 1 aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesem Gebäude Straftaten begangen werden sollen.

(2) Die Polizei kann zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie kann die Betroffene/den Betroffenen insbesondere anhalten, sie/ihn nach ihren/seinen Personalien befragen und verlangen, dass sie/er mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die/der Betroffene kann festgehalten werden, wenn die Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 können die/dér Betroffene sowie die von ihr/ihm mitgeführten Sachen durchsucht werden.

#### § 14 - Erkennungsdienstliche Maßnahmen

- (1) Die Polizei kann erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn
1. eine nach § 13 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist oder
  2. dies zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist, weil die/der Betroffene verdächtig ist, eine Tat begangen zu haben, die mit Strafe bedroht ist, und wenn wegen der Art und Ausführung der Tat die Gefahr der Wiederholung besteht.

- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 entfallen, kann die/der Betroffene die Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen verlangen.
- (3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere
  - 1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrucken,
  - 2. die Aufnahme von Lichtbildern,
  - 3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
  - 4. Messungen.

---

#### § 15 - Vorladung

- (1) Die Polizei kann eine Person schriftlich oder mündlich vorladen, wenn
  - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben machen kann, die für die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich sind, oder
  - 2. das zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen erforderlich ist.
- (2) Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden. Bei der Festsetzung des Zeitpunktes soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse der/des Betroffenen Rücksicht genommen werden.
- (3) Leistet eine Betroffene/ein Betroffener der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie zwangsweise durchgesetzt werden,
  - 1. wenn die Angaben zur Abwehr einer Gefahr für Leib,

- Leben oder Freiheit einer Person erforderliche sind,  
oder
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.  
Die zwangsweise Vorführung darf nur aufgrund richterlicher Anordnung erfolgen, es sei denn, dass Gefahr im Verzug vorliegt.
- (4) § 136 a der Strafprozessordnung gilt entsprechend.
- (5) Für die Entschädigung von Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.

#### § 16 - Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindern.

#### § 17 - Gewahrsam

- (1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn
1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder
  2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende

Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Gefahr zu verhindern oder

3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 16 durchzusetzen.

- (2) Die Polizei kann Minderjährige, die sich der Obhut der Sorgeberechtigten entzogen haben, in Gewahrsam nehmen, um sie den Sorgeberechtigten oder dem Jugendamt zuzuführen.

- (3) Die Polizei kann eine Person, die aus dem Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Justizvollzugsanstalt aufhält, in Gewahrsam nehmen. Sie hat die Anstalt unverzüglich zu informieren und geeignete Maßnahmen zur Rückführung zu treffen.

#### § 18 - Richterliche Entscheidung

- (1) Wird eine Person aufgrund von § 13 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 3 oder § 17 festgehalten, hat die Polizei unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. Der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung bedarf es nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung des Richters erst nach Wegfall des Grundes der polizeilichen Maßnahmen ergehen würde. Vor der Herbeiführung der richterlichen Entscheidung ist die Zustimmung der Referatsleiterin/des Referatsleiters einzuholen.

- (2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über

das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehung.

§ 19 - Behandlung festgehaltener Personen

(1) Wird eine Person aufgrund von § 13 Absatz 2 Satz 3, § 15 Absatz 3 oder § 17 festgehalten, ist ihr unverzüglich der Grund bekannt zu geben.

(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, soweit dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Unberührt bleibt die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung. Die Polizei soll die Benachrichtigung übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen, und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person obliegt.

(3) Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung erfordert.

§ 20 - Dauer der Freiheitsentziehung

Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

§ 21 - Durchsuchung von Personen

(1) die Polizei kann außer in den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 4 eine Person durchsuchen, wenn

1. sie nach dieser Dienstanweisung oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die sichergestellt werden dürfen (§25),
3. sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet oder
4. sie sich in einem Gebäude im Sinne des § 4 Absatz 1 oder in dessen unmittelbarer Nähe aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesem Gebäude Straftaten begangen werden sollen.

(2) Die Polizei kann eine Person, deren Identität nach dieser Dienstanweisung oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

- (3) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 22 - Durchsuchung von Sachen

- (1) Die Polizei kann außer in den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 4 eine Sache durchsuchen, wenn
1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 21 durchsucht werden darf,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihre eine Person befindet, die
    - a) in Gewahrsam genommen werden darf,
    - b) widerrechtlich festgehalten wird oder
    - c) hilflos ist,
  3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf (§ 25),
  4. die sich in einem Gebäude im Sinne des § 4 Absatz 1 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten in oder an diesem Gebäude begangen werden sollen.
- (2) Bei der Durchsuchung von Sachen hat die Inhaberin/der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist sie/er abwesend, so sollen ihr/sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzugezogen werden. Der Inhaberin/Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 23 - Betreten und Durchsuchen von Räumen

- (1) Die Polizei kann einen Raum ohne Einwilligung der Benutzerin/des Benutzers zur Abwehr einer Gefahr betreten.
- (2) Die Polizei kann einen Raum ohne Einwilligung der Benutzerin/des Benutzers durchsuchen, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihm eine Person befindet, die nach § 15 Absatz 3 vorgeführt oder nach § 17 in Gewahrsam genommen werden darf,
  2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihm eine Sache befindet, die nach § 25 Nr. 1 sichergestellt werden darf oder
  3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.
- (3) Die Durchsuchung ist – außer bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr – nur mit Genehmigung der Präsidentin/des Präsidenten des Deutschen Bundestages zulässig. Die Präsidentin/Der Präsident ist unverzüglich vom Ergebnis der Durchsuchung zu unterrichten.

§ 24 - Verfahren bei der Durchsuchung von Räumen

- (1) Bei der Durchsuchung von Räumen hat die Benutzerin/der Benutzer das Recht, anwesend zu sein. Ist sie/er abwesend, so ist, wenn möglich, ihr/sein Vorgesetzter oder ein anderer geeigneter Zeuge zuzuziehen. Bei der Durchsuchung des Büros einer/eines Abgeordneten ist die Nr. 5 des Beschlusses des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von

Mitgliedern des Bundestages – Anlage 6 der Geschäftsordnung  
des Deutschen Bundestages (GO) zu beachten.

- (2) Der Benutzerin/Dem Benutzer oder der/dem-zugezogenen Zeugin/zeugen ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekannt zu geben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahmen nicht gefährdet ist.
- (3) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung und das Ergebnis der Durchsuchung enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und der Benutzerin / dem Benutzer oder der-zugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Der Benutzerin/Dem Benutzer oder der-zugezogenen Person ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen.
- (4) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind der/dem-Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

#### § 25 - Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung

- (1) Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,
  1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
  2. um der Eigentümerin/den Eigentümer oder der/den rechtmäßigen Inhaberin/Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor

Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen oder  
3. wenn eine missbräuchliche Verwendung durch eine Person,  
die im Rahmen geltender Rechtsvorschriften festgehalten  
wird, nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen  
sind, sind die Sachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie  
sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an ihn nicht  
möglich, können sie an einen anderen herausgegeben werden,  
der seine Berechtigung glaubhaft macht.  
Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die  
Voraussetzung für eine Sicherstellung eintreten würde.

(3) Verwahrung, Verwertung und Vernichtung richten sich nach  
dem allgemeinen Polizeirecht.

## 2. Abschnitt - Vollzugshilfe

### § 25 - Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugs-  
hilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die  
anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienst-  
kräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise  
selbst durchsetzen können.

(2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung  
verantwortlich. Im übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe  
entsprechend.

(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

§ 27 - Verfahren

- (1) Vollzugshilfeersuchen sind schriftlich zu stellen; sie haben den Grund und die Rechtsgrundlage der Maßnahme anzugeben.
- (2) In Eilfällen kann das Ersuchen formlos gestellt werden. Es ist jedoch auf Verlangen unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die ersuchende Behörde ist von der Ausführung des Ersuchens zu verständigen.
- (4) Vollzugshilfeersuchen sind der Präsidentin/dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Entscheidung vorzulegen.

§ 28 - Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung

- (1) Hat das Vollzugshilfeersuchen eine Freiheitsentziehung zum Inhalt, ist auch die richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit der Freiheitsentziehung vorzulegen oder in dem Ersuchen zu bezeichnen.
- (2) Ist eine vorherige richterliche Entscheidung nicht ergangen, hat die Polizei die festgehaltene Person zu entlassen, wenn die ersuchende Behörde diese nicht übernimmt oder die richterliche Entscheidung nicht unverzüglich nachträglich beantragt.
- (3) Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

### 3. Abschnitt - Zwangsmittel

#### § 29 - Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

- (1) Der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.
- (2) Der Verwaltungszwang kann ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn das zur Abwehr einer Gefahr notwendig ist, insbesondere weil Maßnahmen gegen Personen nach den §§ 7 bis 10 nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, und die Polizei hierbei innerhalb ihrer Befugnisse handelt.

#### § 30 - Unmittelbarer Zwang

Für die Durchführung unmittelbaren Zwangs gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG), des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UzwG) sowie die Verwaltungsvorschrift der Präsidentin/des Präsidenten des Deutschen Bundestages zum UzwG.

### 4. Abschnitt - Schadensausgleich

#### § 31 - Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche

Schadensausgleich, Erstattungs- und Ersatzansprüche richten sich nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen.

### Teil III - Allgemeine Dienstregeln und Schlussbestimmungen

#### 1. Abschnitt - Allgemeine Dienstregeln

##### § 32 - Diensterteilung, Dienstplan

- (1) Die Polizeivollzugsbeamten versehen ihren Dienst an allen Tagen der Woche im 24-Stunden-Dienst nach Maßgabe des Dienstplanes und der Wachdienstvorschrift (Anlage 2), soweit nicht besondere Regelungen getroffen werden. Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich über Diensterteilungen und besondere Anordnungen und Vorschriften ständig zu informieren.
- (2) Zur Eigensicherung sind bei Postierungen und Streifen in besonderen Gefahrenlagen stets mehrere Polizeivollzugsbeamte gemeinsam einzusetzen. Gleichförmigkeit in bezug auf Zeit, Ort und Art des Posten- und Streifendienstes ist zu vermeiden.
- (3) Der Bereitschaftsdienst der Beamten des gehobenen Polizeivollzugsdienstes an Sonn- und Feiertagen und sonstigen Wochentagen ist durch eine besondere Dienstanweisung geregelt (Anlage 3).
- (4) Aus besonderen Anlass kann über die Vorschriften der Anlage 3 hinaus Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst angeordnet werden..
- (5) Für den durch die Schichtfolge über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Dienst ist Freizeitausgleich zu gewähren. Freizeitausgleich in Sitzungswochen sowie von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen ist nur in begründeten Ausnahme-

fällen zulässig.

- (6) Innerhalb eines Kalendermonats sollen mindestens zwei freie Wochenenden gewährt werden.

§ 33 - Meldung von Vorkommnissen, Erteilung von Auskünften,  
Führen von Büchern und Listen, Fahndungsmittel

- (1) Die Polizeivollzugsbeamten haben Beobachtungen, Feststellungen und sonstige Erkenntnisse von dienstlicher Bedeutung dem Dienstgruppenleiter, seinem Vertreter oder dem nächsten Vorgesetzten unverzüglich mitzuteilen. Eine mündliche Meldung entbindet grundsätzlich nicht von der nachträglichen schriftlichen Berichterstattung oder der Eintragung im Wachbuch.
- (2) Wenn im Rahmen der Aufgaben nach § 3 Maßnahmen zutreffen sind, ist darüber sofort Meldung zu erstatten. Ist wegen der besonderen Umstände des Falles eine vorherige Verständigung nicht möglich, so ist diese unverzüglich nachzuholen. Von allen durchgeführten Maßnahmen ist der Vollzug anzuzeigen.
- (3) Die Polizeivollzugsbeamten dürfen über dienstliche Angelegenheiten nur Auskunft erteilen, soweit die Pflicht zur Amtverschwiegenheit oder sonstige Vorschriften nicht entgegenstehen. Auskünfte an Behörden, einschließlich der Staatsanwaltschaft und der Gerichte, dürfen grundsätzlich nur schriftlich erteilt werden.

- (4) Für Auskünfte an Presse, Funk und Fernsehen ist das Pressezentrum zuständig (§ 35 Abs. 2 AD-BTV).
- (5) Die von der Polizei zu führenden Bücher und Listen sowie die Fahndungsmittel sind in der Anlage 5 zusammengestellt.

#### § 34 - Dienstkleidung, Bewaffnung, Ausrüstung

(1) Die Polizeivollzugsbeamten versehen ihren Dienst in Zivil; sie tragen dazu das jeweils angeordnete Erkennungszeichen. Die Polizeivollzugsbeamten haben den Dienst in einer der jeweiligen Situation angepassten Kleidung zu versehen und auf ein ansprechendes äußeres Erscheinungsbild zu achten. Die Ausstattung mit Dienstkleidung richtet sich nach der Dienstkleidungsordnung.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten führen im Dienst grundsätzlich die Pistole. Sie ist geladen und, soweit technisch vorgesehen, gesichert in der Pistolentasche oder im Schulterhalter zu tragen. Das Führen der Maschinenpistole wird besonders angeordnet.

Für das Führen und den Zustand der Waffen auf dem Schießstand gilt die Schießstandordnung.

Waffen und Munition sind außerhalb der Dienstzeit in den von der Bundestagsverwaltung zur Verfügung gestellten Behältnissen verschlossen aufzubewahren.

Ein beauftragter Polizeivollzugsbeamter nimmt wenigstens zweimal im Jahr eine Durchsicht der Waffen und Ausrüstungs-

gegenstände vor, die aktenkundig zu machen ist.

- (3) Die Polizeivollzugsbeamten sind mit Handfunksprechgeräten, Signälpfeifen und für den Nachtdienst mit Taschenlampen ausgerüstet.
- (4) Die Pfeifsignale werden durch besondere Verfügung bekannt gegeben.

#### § 35 - Schießausbildung, Selbstverteidigung, Dienstsport

- (1) Die Polizeivollzugsbeamten sind durch regelmäßige Schießübungen so zu schulen, dass sie die im Umgang mit der Schusswaffe erforderliche Fertigkeit und Sicherheit erwerben und erhalten.
- (2) Die Schulung im Waffengebrauch sowie die theoretische Unterweisung in Waffenkunde und Schießlehre erfolgen durch ausgebildete Schießlehrer. Die Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Zur Erhaltung der von den Polizeivollzugsbeamten zu fördernden körperlichen Leistungsfähigkeit sind monatlich bis zu 4 Stunden Dienstsport im Dienstplan vorzusehen. Im Rahmen des Dienstsports sind die Polizeivollzugsbeamten auch in der waffenlosen Selbstverteidigung zu unterweisen.

Der Leitfaden 290 – Sport in der Polizei – sowie die Dienstvorschrift Sport für den Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag sind zu beachten.

§ 36 - Dienstbesprechungen, Aus- und Fortbildung

- (1) Es sind regelmäßig Dienstbesprechungen durchzuführen. Dabei sollen Erfahrungen ausgetauscht, Zweifelsfragen geklärt und neue Vorschriften erörtert werden, um die ordnungsgemäße und einheitliche Ausführung des Dienstes zu gewährleisten.
- (2) Zur Erhaltung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse der Polizeivollzugsbeamten ist dienstbegleitender Unterricht zu erteilen.

2. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 37 - Polizeivollzugsdienst in Berlin

- gegenstandlos -

§ 38 - Inkrafttreten, Aufhebung und Anweisung von Vorschriften

- (1) Diese Dienstanweisung tritt am 5. November 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung für die Hausinspektion des Deutschen Bundestages vom 6. April 1976 (HIDA) insoweit außer Kraft, als sie Regelungen für die Polizeivollzugsbeamten enthält; die den Pfortendienst betreffenden Regelungen sind bis zum Inkrafttreten einer besonderen Dienstanweisung für den Pfortendienst weiterhin anzuwenden.
- (2) Die gemeinsamen Polizeidienstvorschriften für die Polizeien des Bundes und der Länder gelten für die Polizeivollzugsbeamten beim Deutschen Bundestag entsprechend.